Zwischenverfügung vom 1. Februar 2016

Besetzung

Patrizia Danioth Halter (Präsidentin),
Yves Putallaz (Vizepräsident),
Peter Bösch, Ursula Erb,
Werner Grossen, Markus Kern,
Sibylle Burger-Bono (Sekretariat)

Parteien

BLS Cargo AG, Bollwerk 27, 3001 Bern,

Schweizerische Bundesbahnen SBB Cargo AG, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten,

SBB Cargo International AG, Riggenbachstrasse 6, 4600 Olten,

Schweizerische Bundesbahnen SBB, Division Infrastruktur, Hilfikerstrasse 1, 3000 Bern 65,

BLS Netz AG, Genfergasse 11, 3001 Bern,

Schweizerische Südostbahn AG, Bahnhofplatz 1a, 9000 St. Gallen,

Thurbo AG, Bahnhofstrasse 31, 8280 Kreuzlingen,

Hafenbahn Schweiz AG, Hafenstrasse 4, 4127 Birsfelden,

Sensetalbahn AG, Wylerstrasse 123/125, 3014 Bern,

Gegenstand

Untersuchung 2013/1 gemäss Art. 40a^{bis} Abs. 2 EBG

betreffend Untersuchung der SKE von Amtes wegen betreffend Energieabrechnung im Trassenpreis gemäss Leistungskatalog Infrastruktur 2013 (SBB, BLS, Thurbo, SOB, HBS) wegen diskriminierendem Energieansatz für die Zuggattung 6 „Ferngüterzug"

Erwägungen:

1. Mit Begehren vom 21. Mai 2013 ersuchte die BLS Cargo AG die SKE abzuklären, ob bei der Berechnung des Pauschaltarifs für die Traktionsenergie im Güterverkehr gemäss Leistungskatalog Anhaltspunkte für eine allfällige Diskriminierung im Netzzugang vorliegen. Die SKE kam zum Schluss, dass solche bestehen würden und eröffnete mit Schreiben vom 27. Januar 2014 eine Untersuchung von Amtes wegen nach Art. 40a^{bis} Abs. 2 des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101). Die SKE hat Abklärungen vorgenommen und im Januar 2014 ein externes, unabhängiges Gutachten durch die École polytechnique fédérale de Lausanne, Faculté de l'environnement naturel, architectural et construit, Institut de l'ingénierie civile (EPFL-LITEP) erstellen lassen. Am 16. Juni 2015 sowie 18. August 2015 fanden zwei Einigungsverhandlungen statt, in deren Folge eine Teileinigung erzielt werden konnte. Des Weiteren wurde ein Schriftenwechsel zur Substantiierung eines allfälligen Rückerstattungsanspruchs der BLS Cargo AG durchgeführt. In Bezug auf die Anpassung des Pauschaltarifs erachtet die SKE den Sachverhalt als genügend erstellt und das Verfahren als spruchreif. Betreffend die Plausibilisierung der geltend gemachten Rückerstattungsansprüche behält sich die SKE weitere Untersuchungshandlungen vor.

2. Aufgrund der unterschiedlichen Adressaten wird das Verfahren gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) unter analoger Anwendung von Art. 24 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess (BZP; SR 273) in zwei Verfahren aufgetrennt (Art. 15 Abs. 2 Geschäftsreglement der Schiedskommission im Eisenbahnverkehr; SR 742.101.4).

   2.1. Das Verfahren 2013/1 wird mit allen vorgenannten Parteien unter der bisherigen Verfahrensnummer weitergeführt. Es behandelt die systematische Einführung der Ist-Abrechnung durch das Projekt verursachergerechte Verrechnung Bahnstrom (VVB) und die Anpassung des pauschalen Energieansatzes für die Zuggattung 6 „Ferngüterzug" im Leistungskatalog 2018. In diesem Bereich konnte mit Datum vom 9. November 2015 eine Vereinbarung geschlossen werden.

   2.2. Weiter hat die BLS Cargo AG Einwände gegen die Leistungskataloge 2014 bis 2016 angebracht und einen Rückerstattungsanspruch gegenüber den SBB, Division Infrastruktur, geltend gemacht. Im Sinne von Art. 24 Abs. 3 BZP wird aus Gründen der Zweckmässigkeit über diesen Anspruch in einem separaten Verfahren mit der neuen Verfahrensnummer 2013/3 entschieden. Die Zweckmässigkeit ergibt sich aus den unterschiedlichen Verfügungsadressaten in den beiden Verfahren. In Verfahren 2013/3 haben ausschliesslich die BLS Cargo AG und die SBB, Division Infrastruktur, Parteistellung.

3. Nach Art. 40a Abs. 1 EBG errichtet der Bundesrat eine aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Schiedskommission im Eisenbahnverkehr. Zurzeit besteht die SKE aus folgenden sechs Mitgliedern: Patrizia Danioth Halter (Präsidentin), Yves Putallaz (Vizepräsident), Peter Bösch, Ursula Erb, Werner Grossen und Markus Kern. Ein Kommissionssitz ist vakant. Ausstandsgründe liegen keine vor. Die SKE wird in den Verfahren 2013/1 und 2013/3 somit in Besetzung der gesamten Kommission entscheiden.

4. Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG sind die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann zudem nach Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung zugesprochen werden. Die SKE wird über die Auferlegung allfälliger Kosten respektive der Entrichtung einer Parteientschädigung im Rahmen der Verfügungen zur Hauptsache entscheiden. Auf die Erhebung eines Kostenvorschusses im Sinne von Art. 63 Abs. 4 VwVG wird verzichtet.

Dispositiv:

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen wird mitgeteilt und verfügt:

1. Das Verfahren wird aufgeteilt. Neu werden die Verfahren unter den Verfahrensnummern 2013/1 und 2013/3 weitergeführt.

2. Die Untersuchung von Amtes wegen im Verfahren 2013/1 ist gemäss Art. 40a^{bis} Abs. 2 EBG abgeschlossen. Die Angelegenheit ist spruchreif.

3. Im Verfahren 2013/3 bleiben weitere Untersuchungshandlungen vorbehalten.

4. Die Spruchkörper für die Entscheide in der jeweiligen Sache setzen sich zusammen aus:

   - Patrizia Danioth Halter (Präsidentin, Vorsitz)
   - Yves Putallaz (Vizepräsident)
   - Peter Bösch
   - Ursula Erb
   - Werner Grossen
   - Markus Kern

5. Ein allfälliges Ausstandsbegehren gegen die obgenannten Personen ist innerhalb einer Frist von 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich bei der Schiedskommission im Eisenbahnverkehr einzureichen.

6. Ein Kostenvorschuss wird nicht erhoben. Allfällige Kosten und Parteientschädigungen werden zur Hauptsache geschlagen.

7. Die Verfügung ist zu eröffnen an:
   - BLS Cargo AG, Bollwerk 27, 3001 Bern;
   - SBB Cargo AG, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten;
   - SBB Cargo International AG, Riggenbachstrasse 6, 4600 Olten;
   - SBB, Division Infrastruktur, Hilfikerstrasse 1, 3000 Bern 65;
   - BLS Netz AG, Genfergasse 11, 3001 Bern;
   - Schweizerische Südostbahn AG, Bahnhofplatz 1a, 9000 St. Gallen;
   - Thurbo AG, Bahnhofstrasse 31, 8280 Kreuzlingen;
   - Hafenbahn Schweiz AG, Hafenstrasse 4, 4127 Birsfelden;
   - Sensetalbahn AG, Wylerstrasse 123/125, 3014 Bern.

Die Schiedskommission im Eisenbahnverkehr

Patrizia Danioth Halter
Präsidentin

Yves Putallaz
Vizepräsident

Sibylle Burger-Bono
Leiterin Sekretariat

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Zwischenverfügung kann gemäss Art. 50 VwVG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Versand: 01. FEB. 2016

Mitteilung an:

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern